

Bebauungsplan-Verfahren
KLM-BP-044 "Gartensiedlung Kleinmachnow Süd-Ost"

Abwägungsprotokoll
zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Legende

Spalte "weitere Bearbeitung" (Empfehlungen zur weiteren Bearbeitung):

- P = Änderung der Planzeichnung
- L = Änderung der Legende
- T = Änderung / Ergänzung der textlichen Festsetzungen bzw. textlichen Hinweise
- B = Änderung der Begründung / Aufnahme von Hinweisen in die Begründung
- H = Sonstiger Handlungsbedarf
- K = Keine Abwägung, da keine abwägungsbedürftige Äußerung vorliegt
- N = Nichtberücksichtigung
- V = Vorschlag wurde bereits berücksichtigt
- Z = Zurückweisung der Argumentation

Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-044 „Gartensiedlung Kleinmachnow Süd-Ost“

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben v. 21.07.2015 –

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Abwägungsvorschlag:	Vermerk
1	Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung keine Stellungnahme eingegangen		
4	Gemeinsame Landesplanungsabteilung Stellungnahme vom 06.08.2015		
4.1	die Ziele und Grundsätze der Raumordnung für die o.g. Planungsabsicht haben wir Ihnen mit Schreiben vom 12.08.2010 mitgeteilt und am 27.01.2011 erneut Stellung genommen. Nachdem der LEP B-B rückwirkend wieder in Kraft getreten ist ¹ , haben die Inhalte dieser Stellungnahme weiterhin Gültigkeit. Die Planungsabsicht ist an die Ziele der Raumordnung angepasst; inwieweit die Grundsätze der Raumordnung berücksichtigt wurden, ist aus den vorliegenden Unterlagen nicht ersichtlich. ¹ „Verordnung über den Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP 8-B) vom 27. Mai 2015 (GVBl. II Nr. 24), in Kraft getreten mit Wirkung vom 15. Mai 2009“	Die Planungsabsicht ist an die Ziele der Raumordnung angepasst; keine Abwägung erforderlich.	K
4.2	In Aktualisierung und Ergänzung unserer bisherigen Stellungnahmen machen wir darauf aufmerksam, dass der Regionalplan Havelland-Fläming 2020 durch die Regionalversammlung der RPG Havelland-Fläming am 16.12.2014 als Satzung beschlossen und am 18.06.2015 durch die Gemeinsame Landesplanungsabteilung (mit Ausnahme des Vorangebietes Rohstoffsiclerung VR 08) genehmigt wurde. Rechtswirksam wird der Regionalplan mit seiner Bekanntmachung im Amtsblatt. Aufgrund des erreichten Verfahrensstandes ist den in Aufstellung befindlichen Zielen mit besonderem Gewicht Rechnung zu tragen.	Der Hinweis wird dankend zur Kenntnis genommen. Der <i>aktuelle Stand des Regionalplans wird in der Begründung dargestellt.</i>	B
4.3	Zur Steuerung der Siedlungsentwicklung übernimmt die Satzung zum Regionalplan das Ziel 4.5 LEP B-B. Die Planungsabsicht steht dazu nicht im Konflikt.	Die Planungsabsicht ist an die Ziele der Raumordnung angepasst;	K
4.4	Nach der Festlegungskarte der Satzung zum Regionalplan gehört das Plangebiet ganz überwiegend nicht zu den Räumen, die zukünftig für die Siedlungsentwicklung genutzt werden sollen („Vorzugsräume Siedlung“), grenzt aber direkt daran an. Die Auseinandersetzung mit den sonstigen Erfordernissen der Raumordnung sollte in der Begründung des Bebauungsplanes dokumentiert werden.	Die Auseinandersetzung mit den sonstigen Erfordernissen der Raumordnung sollte in der Begründung des Bebauungsplanes dokumentiert werden: Das Plangebiet grenzt an den Vorzugsraum Siedlung an, gehört aber nicht dazu.	B
4.5	Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung bestehen von Seiten der Landesplanung keine Anforderungen.	Keine Anforderungen	K
4.6	Hinweis Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung der Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Mitteilung unberührt.	Hinweis. Keine Abwägung erforderlich.	K

Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-044 „Gartensiedlung Kleinmachnow Süd-Ost“

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben v. 21.07.2015 –

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Abwägungsvorschlag:	Vermerk
9a	Brandenburgischer Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen – Niederlassung Potsdam keine Stellungnahme eingegangen		
9b	Brandenburgische Boden, Gesellschaft für Grundstücksverwaltung und –verwertung keine Stellungnahme eingegangen		
13	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Stellungnahme vom 24.08.2015		
13.1	in der vorstehenden Angelegenheit teile ich Ihnen mit, dass öffentliche Belange von der Planung nicht berührt werden. Im Übrigen berührt meine Stellungnahme nicht die Interessen anderer Bundesverwaltungen und des Landesvermögens.	Nicht berührt. Keine Abwägung erforderlich.	K
14	Bundesfinanzdirektion Mitte keine Stellungnahme eingegangen		
17	Bundesnetzagentur, Außenstelle Berlin keine Stellungnahme eingegangen		
19	Landesamt für Bauen und Verkehr Stellungnahme vom 06.08.2015		
19.1	den von Ihnen eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit des Landesamtes für Bauen und Verkehr (LBV) als Verkehrsbehörde des Landes Brandenburg gemäß "Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planungsverfahren" (Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung vom 1. November 2005, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 45, vom 16. November 2005, S. 1058) geprüft. Mit dem vorliegenden B-Plan ist beabsichtigt, das Planungsgebiet städtebaulich zu ordnen und die vorhandene Nutzung als Wochenendausgangsbereich planungsrechtlich zu sichern. Bereits vorhandene und genehmigte bauliche Anlagen zum Dauernutzen sollen allerdings Bestandsschutz genießen. Eine Umnutzung des Gebietes zu einem Wohngebiet soll mit den getroffenen Festsetzungen ausgeschlossen werden. Aus verkehrsbehördlicher Sicht des Landes bestehen gegen den B-Plan keine Einwände.	Keine Einwände. Keine Abwägung erforderlich.	K
19.2	Belange der zum Zuständigkeitsbereich des LBV gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienerpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt, ziviler Luftverkehr und übriger ÖPNV werden durch die mit dem B-Plan beabsichtigte Festschreibung der vorhandenen	Nicht berührt. Keine Abwägung erforderlich.	K

Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-044 „Gartensiedlung Kleinmachnow Süd-Ost“

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben v. 21.07.2015 –

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Abwägungsvorschlag:	Vermerk
	Nutzung, Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Wochenendhausgebiet nicht berührt. Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungungen unberührt.		
20	Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Dienststätte Potsdam, Dezernat Planung West Stellungnahme vom 28.08.2015		
20.0	<i>[Anmerkung PuR: Stellungnahme per Formblatt]</i>		
20.1	B. Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange [X] Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und Rechtsgrundlage: Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich in der Ortslage Kleinmachnow, südöstlich der Landesstraße (L) 77. Die verkehrliche Erschließung des Plangebiets erfolgt von öffentlichen Gemeindestraßen, für die die Gemeinde Kleinmachnow zuständig ist. Die vom Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Dienststätte Potsdam (LS) für Bundes- und Landesstraßen zu vertretenden Belange werden durch den vorgelegten Bebauungsplan nicht berührt. Zur vorgelegten Planung bestehen keine Einwände. Träger öffentlicher Belange sind nur zu beteiligen, wenn deren sachlicher und örtlicher Zuständigkeitsbereich durch die Planung konkret betroffen ist oder eine Betroffenheit möglich erscheint. Dies ist bei der vorgelegten Planung nicht anzunehmen. Eine erneute Beteiligung des LS am Bebauungsplanverfahren ist nicht erforderlich.	Keine Einwände. Keine Abwägung erforderlich.	K
22	Wasser- und Schifffahrtsdirektion Ost – Wasser und Schifffahrtsamt Berlin – Stellungnahme vom 19.08.2015		
22.1	die Belange der WSV des Bundes sind durch den beabsichtigten Bebauungsplan KLM-BP-044 (Stand: 26. März 2015 / 20.07.2015) nicht betroffen. Die 3 Flurstücke 407/1, 407/3 und 415/1 stehen nicht im Eigentum der WSV des Bundes, sondern im Eigentum der Gemeinde Kleinmachnow. Nur das Flurstück 418/1 steht im Eigentum der WSV, ist aber zurzeit bei der Abgabe an die BimA. Bei Einhaltung der Planungsgrenze stimme ich dem Bebauungsplan zu.	Nicht betroffen. Keine Abwägung erforderlich.	K
24	Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung West Stellungnahme vom 20.08.2015		
24.0	<i>[Anmerkung PuR: Stellungnahme per Formblatt]</i>		

Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-044 „Gartensiedlung Kleinmachnow Süd-Ost“

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben v. 21.07.2015 –

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Abwägungsvorschlag:	Vermerk
24.1	2. Fachliche Stellungnahme X Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:	<i>Keine Abwägung erforderlich.</i>	K
24.2	1.0 Belange des Immissionsschutzes <i>Bearbeiter: [...]</i> Mit dem vorliegenden B-Plan soll für eine Fläche am südöstlichen Rand des Gemeindegebietes Kleinmachnow, an der Grenze zur Nachbarstadt Teltow; die gegenwärtige Nutzung als Gartensiedlung, durch die Festsetzung als Sondergebiet gemäß §10 BauNVO mit der Zweckbestimmung "Dauerkleingärten" planungsrechtlich gesichert und die Entwicklung zum vollgültigen Wohnen vermieden werden. Die Fläche ist planungsrechtlich dem Außenbereich zuzuordnen. Im Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Kleinmachnow wird der Geltungsbereich des KLM-BP-044 als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Dauerkleingärten dargestellt. Vorgesehen ist die Änderung der Darstellung im Parallelverfahren mit der 17. Änderung KLM-FNP-17 für Gewerbe- und sonstige Flächen.	Sachverhaltsdarstellung. <i>Keine Abwägung erforderlich.</i>	K
24.3	Nach § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) ist die Flächennutzung so vorzunehmen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf ausschließlicher oder überwiegend zum Wohnen dienende Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu berücksichtigen. Die Beurteilung des dazugehörenden Belanges Schallschutz erfolgt auf der Grundlage von DIN 18005-1 Beiblatt 1. Der Schutzanspruch der SO-Gebiete mit Erholungsfunktion hängt von der jeweiligen Zweckbestimmung des Gebietes ab. Soweit es sich um Kleingartenanlagen handelt, wird der Schutzanspruch am Tag, gemäß DIN 18005 einem Allgemeinen Wohngebiet gleichgestellt. Die Orientierungswerte nach DIN 18005-1 Beiblatt 1 betragen für Friedhöfe, Kleingarten- und Parkanlagen tags 55 dB(A) und nachts ebenfalls 55 dB(A).	Sachverhaltsdarstellung. <i>Keine Abwägung erforderlich.</i>	K
24.4	Das Plangebiet ist im Norden halbkreisförmig von Wohngebieten umgeben. Im Süden grenzt das Plangebiet an einen Wiesenstreifen an, der am Teltowkanal endet. Hier befindet sich in einem Abstand von ca. 100 m vom Plangebiet ein Hotelstandort. Auf der gegenüberliegenden Seite des Teltowkanals befinden sich nach Luftbildaufnahmen Wohnnutzungen, weiter östlich gelegen ein Sondergebiet Einzelhandel. Überschreitungen der Orientierungswerte der DIN 18005 sind hier nicht zu erwarten. Zudem handelt es sich bei dem B-Plan um die Sicherung einer Bestandsnutzung. Von Seiten des Immissionsschutzes bestehen gegenüber dem B-Plan keine Bedenken.	Keine Bedenken. <i>Keine Abwägung erforderlich.</i>	K

Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-044 „Gartensiedlung Kleinmachnow Süd-Ost“

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben v. 21.07.2015 –

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Abwägungsvorschlag:	Vermerk
24.5	2.0. Die Belange der Wasserwirtschaft und Hydrologie (Bearbeiter [...]) Die Belange des Referates RW 5 (Fachreferat Wasserbewirtschaftung, Hydrologie) betreffend werden folgende Hinweise gegeben: Es befinden sich im Plangebiet keine Grund- bzw. Oberflächenwassermessstellen des Landesmessnetzes. Sollten dennoch Pegel (z.B. Grundwasserbeobachtungsrohre) vorhanden sein; wäre eine erneute Anfrage zur Verfahrensweise an das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (LUGV), Referat RW 5, zu richten.	Keine Messstellen vorhanden. Keine Abwägung erforderlich.	K
24.6	Die Versiegelung der Bebauungsflächen sollte auf ein notwendiges Mindestmaß beschränkt werden, um die Grundwasserneubildung möglichst wenig zu beeinträchtigen. Das gesamte anfallende Niederschlagswasser sollte unter Beachtung des § 54 Abs. 4 Satz 1 BbgWG zur Grundwasserneubildung genutzt und zur Versickerung gebracht werden.	In der Begründung wird ausführlich auf die Ableitung des Niederschlagswassers eingegangen.	V
24.7	Im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung werden zum gegenwärtigen Zeitpunkt aus Sicht des Referates RW 5 keine vorhabenspezifischen Forderungen und Hinweise zum genannten Plan vorgebracht.	Keine Hinweise.	K
24.8	3.0 Belange des Hochwasserschutzes und Überschwemmungsgebiet (Bearbeiter: [...]) Die Belange des Referates RW6 hinsichtlich wasserwirtschaftlicher Anlagen, Hochwasserschutz und Überschwemmungsgebiete sowie Unterhaltung der Gewässer l. Ordnung des Landes werden beim B-Plan KLM-BP-044 "Gartensiedlung Kleinmachnow Süd-Ost" der Gemeinde Kleinmachnow nicht berührt.	Keine Einwände. Keine Abwägung erforderlich.	K
25	Kreisverband Potsdam keine Stellungnahme eingegangen		
29	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Stellungnahme vom 29.07.2015		
29.1	im Rahmen der Beteiligung des LBGR als Träger öffentlicher Belange wird zum o. g. Vorhaben folgende Stellungnahme abgegeben: Der Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes befindet sich vollständig im Beeinflussungsbereich des Gas-Untergrundspeichers Berlin der Berliner Erdgasspeicher GmbH & Co. KG. Bedingt durch den Speicherbetrieb sind großflächig um den Speicherstandort an der Erdoberfläche Bodenbewegungen feststellbar, die aufgrund ihrer gleichförmigen Ausprägung und großflächigen Ausbreitung im Regelfall jedoch zu keinen Nutzungseinschränkungen an der Erdoberfläche führen. Weitergehende Informationen sind erhältlich bei dem Betreiber des Gasspeichers, der Berliner Erdgasspeicher GmbH & Co. KG, Glockenturmstraße 18, 14053 Berlin.	Der Hinweis wird in die Begründung übernommen.	B

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Abwägungsvorschlag:	Vermerk
	Nähere Auskünfte können im Bedarfsfall darüber hinaus auch beim LBGR im Rahmen einer gesonderten Anfrage eingeholt werden.		
29.2	Weitere Hinweise: Die Stellungnahme des LBGR basiert auf den uns gegenwärtig zur Verfügung stehenden Unterlagen. Weitergehende geologische und geotechnische Informationen zum Vorhaben, die uns aus Erdaufschlüssen (Bohrungen u. a.) und Fachbearbeitungen vorliegen sowie geochemische und geotechnische Laboruntersuchungen können gegen Gebühr angefordert werden. Des Weiteren besteht die Möglichkeit, in unserem Archiv geologische Kartenwerke einzusehen und Kopien davon zu erwerben. Auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht wird gemäß §§ 3, 4 und 5 Abs. 2 Satz 1 des Lagerstättengesetzes vom 04.12.1934 (RGBl. I S. 1223; BGBl. I 11 750-1), zuletzt geändert durch Art. 22 des Gesetzes vom 10.11.2001 (BGBl. I S. 2992), verwiesen.	Die Hinweise werden dankend zur Kenntnis genommen. <i>Keine Abwägung erforderlich.</i>	K
30	Deutscher Wetterdienst Stellungnahme vom 04.08.2015		
30.1	das geplante Vorhaben beeinträchtigt nicht den öffentlich-rechtlichen Aufgabenbereich des Deutschen Wetterdienstes. Deshalb werden dagegen keine Einwände erhoben. Sofern Sie für Vorhaben in Ihrem Einzugsgebiet amtliche klimatologische Gutachten für die Landes-, Raum und Städteplanung, für die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), die Anerkennung als Kur- und Erholungsort, die Windenergienutzung o. a. benötigen, können Sie diese bei uns in Auftrag geben bzw. Auftraggeber in diesem Sinne informieren. Zu unserer Entlastung erhalten Sie Ihre Unterlagen zurück.	Keine Einwände. <i>Keine Abwägung erforderlich.</i>	K
31	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Stellungnahme vom 02.09.2015		
31.0	<i>[Anmerkung PuR: Stellungnahme per Notiz auf Anschreiben]</i>		
31.1	Belange Bodendenkmalschutz nicht betroffen! Archäologische Funde unverzüglich anzeigen!	<i>Nicht betroffen. Keine Abwägung erforderlich.</i>	K
35	Landesbetrieb Forst Brandenburg, untere Forstbehörde Stellungnahme vom 07.09.2015		
35.0	<i>[Anmerkung PuR: Stellungnahme per Formblatt]</i>		

Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-044 „Gartensiedlung Kleinmachnow Süd-Ost“

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben v. 21.07.2015 –

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Abwägungsvorschlag:	Vermerk
35.1	B. Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange 4. Weiter gehende Hinweise: X Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage • Von der Planung ist Wald gem. § 2 LWaldG betroffen. Dies betrifft die Flurstücke 177 (abzüglich der durch die vorhandenen Garagen versiegelten Grundflächen), 180, 182, 183, 184 und 185. Der Baumbestand unterliegt damit den Bestimmungen des LWaldG. • Der betroffene Wald wird in der Planungsunterlage nicht erwähnt. In den Unterlagen liegen Abweichungen zum aktuellem Geltungsbereich (Karte vom 26.9.2014, Anlage 1 sowie 05.01.2015, Anlage 2) und der Nutzungskarte (Anlage 4, Bearbeitungsstand 05.01.2015 sowie der Karte (Bearbeitungsstand 31.08.2010) in der Begründung vom 26.03.2015 (Anlage 5) vor. In diesem abweichenden Bereich befinden sich die betroffenen Waldflächen. Die Planungsunterlagen sind dahingehend zu ergänzen und anzupassen. Rechtsgrundlagen: • Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. 1/04, [Nr.06], S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. 1/14, [Nr. 33]); • Erlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz zur Anwendung des § 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg vom 18. Mai 2005 (Amtsblatt für Brandenburg - Nr. 25 vom 29. Juni 2005, S. 682) in der Fassung der ersten Änderung durch Bekanntmachung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz vom 1. Juni 2006.	Die in der Stellungnahme bezeichneten Flurstücke sind in der rechtlich allein maßgeblichen Planzeichnung zum Bebauungsplan korrekt als Wald festgesetzt. Die Darstellung der genannten Flurstücke in den weiteren H Unterlagen wird geprüft und bei Bedarf berichtigt.	
37	Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming Stellungnahme vom 31.08.2015		
37.1	ich bedanke mich für die Beteiligung am o. g. Planverfahren und nehme wie folgt Stellung: 1. Formale Hinweise Die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming ist nach § 4 Absatz 2 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 2012 (GVBl I Nr. 13), Träger der Regionalplanung in der Region Havelland-Fläming. Ihr obliegt die Aufstellung, Fortschreibung, Änderung und Ergänzung des Regionalplans als übergeordnete und zusammenfassende Landesplanung im Gebiet der Region. Frühere Regionalpläne sind für rechtsunwirksam erklärt worden.	Darstellung der Sach- und Rechtslage. Keine Abwägung erforderlich.	K

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Abwägungsvorschlag:	Vermerk
37.2	Mit Beschluss der Regionalversammlung vom 02. September 2004 ist die Aufstellung eines integrierten Regionalplanes mit Ausrichtung auf das Jahr 2020 eingeleitet worden. Auf der Regionalversammlung am 24. Oktober 2013 wurde die Eröffnung des 2. Beteiligungsverfahrens gemäß § 10 Abs. 1 Raumordnungsgesetz i.V.m. § 2 Abs. 3 Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung beschlossen. Dieses Verfahren wurde zum 16.12.2014 abgeschlossen. Mit Beschluss vom 16.12.2014 hat die Regionalversammlung den Regionalplan Havelland-Fläming 2020 zur Satzung erhoben. Eine Genehmigung der Satzung durch das Land Brandenburg erfolgte am 18.06.2015 (mit Ausnahme des Vorranggebietes Rohstoffsicherung VR 08). Rechtswirksam wird der Regionalplan mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt. In Aufstellung befindliche Ziele und Grundsätze der Regionalplanung sind als sonstige Erfordernisse bei der Aufstellung von Bauleitplänen bzw. als öffentliche Belange bei der Beurteilung der Zulässigkeit von Vorhaben in der Abwägung bzw. bei der Ermessensausübung zu berücksichtigen (§ 4 Abs. 2 ROG).	Die Hinweise auf den Status des in Aufstellung befindlichen Regionalplans werden in die Begründung übernommen.	B
37.3	2. Regionalplanerische Belange Das Planvorhaben dient der Verbesserung der städtebaulichen Ordnung durch die Festsetzung eines „Sondergebiet Zweckbestimmung Wochenendhausgebiet“, das vor allem die Errichtung von kleineren Wochenendhäusern vorsieht und darüber hinaus für bestehende, baurechtlich genehmigte Wohnhäuser die dauerhafte Wohnnutzung sichern soll. Der Regionalplan 2020 trifft keine Festsetzungen zur überwiegend vorgesehenen Erholungs- und Wochenendnutzung. Zudem sind für den Geltungsbereich des Bebauungsplans in der Festlegungskarte zum Regionalplan keine Festsetzungen vorgesehen. Regionalplanerische Belange werden von dem Vorhaben nicht berührt.	Der Regionalplan enthält keine einschlägigen Vorgaben. Keine Abwägung erforderlich.	K
38	Landkreis Potsdam-Mittelmark Stellungnahme vom 28.08.2015		
38.1	mit Ihrem Schreiben vom 21.07.2015 bitten Sie um Stellungnahme des Landkreises Potsdam-Mittelmark als Träger öffentlicher Belange zu dem Entwurf des Bebauungsplanes KLM-BP-044 „Gartensiedlung Kleinmachnow Süd-Ost“ mit Stand der Unterlagen vom 05.01.2015. Folgende Fachdienste des Landkreises Potsdam-Mittelmark wurden beteiligt und geben nachstehende Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. A. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können, Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit sowie allgemeine Hinweise:	Darstellung der Sach- und Rechtslage. Keine Abwägung erforderlich.	K

Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-044 „Gartensiedlung Kleinmachnow Süd-Ost“

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben v. 21.07.2015 –

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Abwägungsvorschlag:	Vermerk
38.2	Fachdienst Wasserwirtschaft/Abfallwirtschaft/Bodenschutz <u>Untere Wasserbehörde</u> Die Prüfung der vorliegenden Antragsunterlagen durch die untere Wasserbehörde ergab, dass es keine Bedenken zu dem Entwurf des Bebauungsplanes KLM- BP- 044 gibt, wenn folgender Hinweis beachtet wird: Gemäß den Unterlagen ist für die Niederschlagsbeseitigung ein Grabensystem angeordnet. Bitte beachten Sie, dass es sich hierbei um einen Gewässerausbau handelt (Gewässerausbau ist die Herstellung, die Beseitigung und die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer). Der Gewässerausbau bedarf einer Planfeststellung gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz in der derzeit gültigen Fassung.	Nach Auffassung der Gemeinde handelt es sich bei den gebietsinternen Gräben nicht um Gewässer, sondern um Abgrabungen zur Regelung eines geordneten Abflusses von stärkeren Niederschlägen, vergleichbar mit Straßengräben.	Z
38.3	Untere Abfallwirtschaftsbehörde Wenn im Rahmen der Baumaßnahmen Abfälle nicht vermieden werden können, sind diese gemäß §§ 7 ff des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen – Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) getrennt zu halten und zu entsorgen. Auf Grund des geringen Grundwasserflurabstandes ist der Einbau von mineralischen Abfällen (z. B. Recyclingmaterial –RC) nach derzeitiger Rechtsauslegung ausgeschlossen.	Hinweise auf die Rechtslage. Keine Abwägung erforderlich.	K
38.4	Untere Bodenschutzbehörde Für die im Bebauungsplan Nr. KLM-BP-044 „Gartensiedlung Kleinmachnow Süd-Ost“ (Vorentwurf mit Stand vom 05.01.2015) ausgewiesenen Flurstücke erfolgte eine Prüfung auf die Eintragung von Altlasten und/ oder Altlastenverdachtsflächen im Altlastenkatasters des Landkreises Potsdam-Mittelmark. Diese Prüfung ergab, dass für den Geltungsbereich des B-Plan-Vorentwurfes keine Eintragungen registriert sind. Hinsichtlich der Belange des Bodenschutzes sind die Ergebnisse der Baugrunduntersuchungen zu berücksichtigen (hier Anlage 6/ Baugrundstellungnahme des Ing.-Büros für Geotechnik vom 09.06.2011). Demnach wurden innerhalb des Vorhabengebietes verbreitet anthropogene Auffüllungen mit einer Mächtigkeit von ca. 1,6 m ermittelt. Gemäß den vorliegenden Untersuchungsergebnissen weisen diese Auffüllungen eine heterogene Zusammensetzung mit teilweise hohen Anteilen an mineralischen Abfällen auf. Dieser Sachverhalt einer anthropogenen Belastung des Untergrundes ist im Umweltbericht unter dem Kapitel „Altlasten“ zu berücksichtigen.	Keine Altlasten, aber: Die Belastung des Untergrundes mit anthropogenen Auffüllungen – mit mineralischen Anteilen – ist im Umweltbericht zu berücksichtigen	B(U)
38.5	Fachdienst Naturschutz <u>Untere Naturschutzbehörde</u>		

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Abwägungsvorschlag:	Vermerk
	Durch den vorliegenden Bebauungsplan-Entwurf soll eine Klärung der vorhandenen, möglichen und zulässigen Nutzungen und Bebauungen herbeigeführt werden. Daraus ergeben sich folgende Einwendungen und Anmerkungen durch die Untere Naturschutzbehörde: 37. Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung, Kompensation Die z. Zt. Vorhandenen überbauten Flächen werden als gegeben betrachtet und nicht mehr als kompensationspflichtig angesehen. Für die möglichen, zulässigen und zukünftigen Versiegelungen ist jedoch eine Bilanzierung erforderlich. Für die möglichen Mehrversiegelungen sind Kompensationsmaßnahmen vorzusehen.	Für die auf noch unbebauten Grundstücken gemäß B-Plan möglichen und zulässigen Versiegelungen ist eine Bilanzierung erforderlich. Für die möglichen Mehrversiegelungen sind Kompensationsmaßnahmen vorzusehen.	B (U)
38.6	2. Umweltbericht Der Umweltbericht ist entsprechend der gesetzlichen Pflichten aus § 2a des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 2 Abs. 4 BauGB und der Anlage zum BauGB zu den §§ 2 Abs. 4 und 2a BauGB zu ergänzen. Bezüglich Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltanalyse hat die UNB (unter Beachtung der genannten Einwendungen und Anmerkungen) keine weiteren Anforderungen, die darüber hinausgehen.	Keine weiteren Anforderungen.	K
38.7	3. Hinweise Artenschutzrechtliche Belange werden zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht als Konflikt angesehen, können jedoch bei der Errichtung oder Abriss baulicher Anlagen zum Tragen kommen.	Derzeit keine Anforderungen zum Artenschutz.	K
38.8	Fachdienst Kataster- und Vermessung Im Planungsbereich befinden sich Aufnahmepunkte (siehe Übersichtskarte/AP-Beschreibung) und Höhenfestpunkte (siehe Übersichtskarte/Einmessungsriß). Unter Bezug auf § 24 Abs. 2 Bbg. Geoinformations- und Vermessungsgesetz ist zu beachten, dass diese Punkte nicht entfernt, verändert oder beschädigt werden dürfen.	Hinweis auf die Rechtslage. Keine Abwägung erforderlich	K
38.9	Fachdienst Technische Bauaufsicht I, Bereich Brandschutz Die Verkehrswege im Plangebiet sind nach der „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr- Fassung Juli 1998 – Bekanntmachung des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr vom 25. März 2002, Abl. 2002, Nr. 17, S. 466 geändert am: 23. Oktober 2002 und 09. Juli 2007 als Mindestanforderung auszuführen. Dabei ist die Tragfähigkeit nur soweit in Ansatz zu bringen, wie es für gelegentlichen LKW-Verkehr erforderlich ist (§ 5 Abs. 3 BbgBO).	Hinweis auf die Rechtslage. Keine Abwägung erforderlich.	K
38.10	Fachdienst Gesundheit Der Fachdienst Gesundheit äußert sich zum umweltbezogenem Gesundheitsschutz und damit verbundener Auswirkungen auf die Gesundheit der Bevölkerung. Die Auswirkungen auf die Gesundheit werden auf die Nutzung selbst und auf die Auswirkungen auf die Umgebung untersucht.	Keine Hinweise oder Anregungen. Keine Abwägung erforderlich.	K

Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-044 „Gartensiedlung Kleinmachnow Süd-Ost“

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben v. 21.07.2015 –

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Abwägungsvorschlag:	Vermerk
	Für den vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes KLM-BP-044 ergeben sich keine Hinweise, Anregungen und Einwendungen.		
38.11	Fachdienst Öffentliches Recht / Kommunalaufsicht / Denkmalschutz <u>Untere Denkmalschutzbehörde</u> Belange des Bau- und Bodendenkmalsschutzes sind nach derzeitigem Erkenntnisstand nicht betroffen. Deshalb kann auch in der Planzeichnung die Kennzeichnung des nordöstlichen Bereiches als Bodendenkmal entfallen. Das hier dargestellte Bodendenkmal einer eisenzeitlichen Siedlung (BD 30554) liegt weiter östlich außerhalb des Planbereiches. Es sollte jedoch in der Begründung der Hinweis auf die Fundmeldepflicht nach § 11 Abs. 1 BbgDSchG aufgenommen werden: Sollten bei Erarbeiten Bodendenkmale (Steinsetzungen, Mauerwerk, Bodenverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Scherben, Stein- oder Metallsachen, Knochen u.a.) entdeckt werden, sind diese unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum anzuzeigen (BbgDSchG § 11 Abs.1). Anzeigepflichtig sind der Entdecker, der Verfügungsberechtigte des Grundstücks sowie der Leiter der Arbeiten, bei denen Bodendenkmale entdeckt worden sind, sobald sie von der Entdeckung erfahren. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Denkmalschutzbehörde kann die Frist um bis zu zwei Monate verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung der Bodendenkmale dies erfordert. (BbgDSchG § 11 Abs. 3). Entdeckte, bewegliche Bodendenkmale sind unverzüglich dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum zu übergeben (BbgDSchG § 11 Abs. 4 und § 12).	Das Bodendenkmal „eisenzeitliche Siedlung“ befindet sich außerhalb des Geltungsbereichs des Plans. Die Kennzeichnung im Plan kann entfallen. Die Hinweise auf die Fundmeldepflicht werden in die Begründung aufgenommen.	P B
38.12	Öffentliches Recht Gem. Festsetzung 2.1 bezieht sich die Höhe bauliche Anlagen auf den in der Grundstücksliste D bezeichneten Höhenpunkt Die Liste enthält jedoch keine entsprechenden Angaben. Die Planzeichnung ist zwar für die frühzeitige Behördenbezeichnung ausreichend. Jedoch lassen sich Flurstücksbezeichnungen, Hausnummern, Straßenbegrenzungslinien nur verschommen erkennen. Die Druckqualität sollte für die förmliche Beteiligung verbessert werden. Es ist auch eine Übersendung der Unterlagen per Mail an ToeB@potsdam-mittelmark.de möglich.	Die TF 2.1 muss hinsichtlich des Höhenbezugspunktes konkretisiert werden. Die Druckqualität der Planzeichnung muss verbessert werden.	T P
38.13	Anlagen: Kartierungen FD Kataster		

Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-044 „Gartensiedlung Kleinmachnow Süd-Ost“

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben v. 21.07.2015 –

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Abwägungsvorschlag:	Vermerk
40a	BVVG Bodenverwertungs- u. –verwaltungs GmbH – Niederlassung Brandenburg / Berlin Stellungnahme vom 21.07.2015		
40a.1	wir bedanken uns für die Informationen zu o. g. Vorhaben. Zu den zugeschickten Unterlagen nehmen wir wie folgt Stellung: Belange der Bodenverwertungs- und –verwaltungs GmbH (BWG) werden durch die Planung nicht berührt. Von weiteren Beteiligungen im Rahmen des Aufstellungsverfahrens bitten wir abzusehen.	Nicht berührt. Keine Abwägung erforderlich.	K
40b	TLG Immobilien GmbH Stellungnahme vom 30.07.2015		
40b.1	Bezug nehmend auf Ihr Schreiben vom 21.07.2015 bedanken wir uns für die Informationen zum o. g. Verfahren. Die TLG IMMOBILIEN wird zu diesem Verfahren keine Stellungnahme abgeben, da sie nicht als Grundstückseigentümer betroffen und auch keine Gesellschaft im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland mehr ist. Die uns überlassenen Unterlagen senden wir zu unserer Entlastung zurück.	Nicht betroffen. Keine Abwägung erforderlich.	K
41	Kreishandwerkerschaft Stellungnahme vom 03.08.2015		
41.1	zu dem uns übergebenen Bebauungsplan –Entwurf einschl. der Begründung bestehen aus Sicht der Kreishandwerkerschaft Potsdam keine Bedenken.	Keine Bedenken. Keine Abwägung erforderlich.	K
42	Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V. Stellungnahme vom 17.08.2015		
42.1	der Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V. (HBB) bedankt sich für die frühzeitige Beteiligung und gibt nach Prüfung des Vorentwurfes folgende Stellungnahme ab. Ziel der Entwurfsvorlage ist es, die Möglichkeiten und Zulässigkeiten entsprechend der heterogenen Nutzung und Bebauung durch die Eigentümer und Nutzer des Plangebietes sowohl als Garten mit Laubenbebauung als auch mit einzelnen dauerhaft bewohnten Wohnhäusern für die Zukunft abzuklären. Beschränkt auf den fachlichen und sachlichen Aufgabenbereich des HBB werden die Belange des Handels nicht unmittelbar berührt. Zum Vorentwurf bestehen zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Bedenken. Wir bitten Sie, den HBB am weiteren Verfahren zu beteiligen.	Keine Bedenken. Keine Abwägung erforderlich.	K
42	IHK – Industrie- und Handelskammer Potsdam keine Stellungnahme eingegangen		

Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-044 „Gartensiedlung Kleinmachnow Süd-Ost“

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben v. 21.07.2015 –

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Abwägungsvorschlag:	Vermerk
44	Wasser- und Abwasserzweckverband „Der Teltow“ keine Stellungnahme eingegangen		
45	E.DIS AG, Regionalbereich West Brandenburg keine Stellungnahme eingegangen		
46	NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG Stellungnahme vom 29.07.2015		
46.1	die WGI GmbH wird von der NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG (nachfolgend NBB genannt) beauftragt, Auskunftsersuchen zu bearbeiten und handelt namens und in Vollmacht der NBB. Die NBB handelt im Rahmen der ihr übertragenen Netzbetreiberverantwortung namens und im Auftrag der GASAG Berliner Gaswerke AG, der EMB Energie Mark Brandenburg GmbH, der SpreeGas Gesellschaft für Gasversorgung und Energiedienstleistung mbH, der NGK Netzgesellschaft Kyritz GmbH, der Netzgesellschaft Hohen Nauendorf (NHN) Gas mbH & Co.KG, der Rathenower Netz GmbH, der Stadtwerke Forst GmbH und der Netzgesellschaft Forst (Lausitz) mbH & Co. KG.	Sachdarstellung. Keine Abwägung erforderlich.	K
46.2	Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den beigefügten Planunterlagen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich der Lage und Verlegungstiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass erdverlegte Leitungen nicht zwingend geradlinig sind und daher nicht auf dem kürzesten Weg verlaufen. Darüber hinaus sind aufgrund von Erdbewegungen, auf die die NBB keinen Einfluss hat, Angaben zur Überdeckung nicht verbindlich. Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschnitte, Suchschlitze, Handschachtungen usw.) festzustellen.	Der übermittelte Übersichtsplan wird in die Verfahrensakte aufgenommen. Die gemeldeten Leitungsverläufe sind für die weitere Planung unproblematisch. Keine weitere Abwägung erforderlich.	K
46.3	Im unmittelbaren Bereich der Leitung ist auf den Einsatz von Maschinen zu verzichten und in Handschachtung zu arbeiten. Die abgegebenen Planunterlagen geben den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer das Antwortschreiben mit aktuellen farbigen Planunterlagen vor Ort vorliegt. Digital gelieferte Planunterlagen sind in Farbe auszugeben. Bitte prüfen Sie nach Ausgabe die Maßstabsgenauigkeit Die Auskunft gilt nur für den angerragten räumlichen Bereich und nur für eigene Leitungen der NBB, so dass gegebenenfalls noch mit Anlagen anderer Versorgungsunternehmen und Netzbetreiber zu rechnen ist, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen. Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus den Planunterlagen ist nicht zulässig. Stillgelegte Leitungen sind in den Plänen nicht oder nur unvollständig enthalten.	Der Hinweis bezieht sich auf die Durchführung von baulichen Maßnahmen im Plangebiet. Keine weitere Abwägung erforderlich.	K
46.4	Im Zusammenhang mit der Verwirklichung des oben genannten Bebauungsplanes/ Vorhaben- und Erschließungsplanes bestehen seitens der NBB zurzeit keine Planungen. Eine Versorgung des Planungsgebietes ist grundsätzlich durch Nutzung der öffentlichen	Keine aktuellen Planungen. Keine Abwägung erforderlich.	k

Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-044 „Gartensiedlung Kleinmachnow Süd-Ost“

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben v. 21.07.2015 –

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Abwägungsvorschlag:	Vermerk
	Erschließungsflächen unter Beachtung der DIN 1998 herzustellen. Darüber hinaus notwendige Flächen für Versorgungsleitungen und Anlagen sind gemäß § 9 Abs. 1 BauGB im Bebauungsplan festzusetzen.		
46.5	Bei Baumpflanzungen ist ohne Sicherungsmaßnahmen ein Abstand zu Leitungen von mindestens 2,5 m von der Rohraußenkante und Stromkabel zu den Stammachsen einzuhalten. Bei Unterschreitung dieses Abstandes sind in Abstimmung mit der NBB Schutzmaßnahmen festzulegen. Ein Mindestabstand von 1,5 m sollte jedoch in allen Fällen angestrebt werden. Bei Unterschreitung dieses Abstandes sind nur flach wurzelnde Bäume einzupflanzen, wobei gesichert werden muss, dass beim Herstellen der Pflanzgrube der senkrechte Abstand zwischen Sohle Pflanzgrube und Oberkante unserer Leitungen und Kabel mindestens 0,3 m beträgt. Weiter ist zwischen Rohrleitung/ Kabel und zu dem pflanzenden Baum eine PVC-Baumschutzplatte einzubringen. Der Umfang dieser Einbauten ist im Vorfeld protokollarisch festzuhalten. Beim Ausheben der Pflanzgrube ist darauf zu achten, dass unsere Leitungen/ Kabel nicht beschädigt werden. Wir weisen darauf hin, dass bei notwendigen Reparaturen an der Leitung/ Kabel der jeweilige Baum zu Lasten des Verursachers der Pflanzung entfernt werden muss. Sollte der Geltungsbereich Ihrer Auskunftsanfrage verändert werden oder der Arbeitsraum den dargestellten räumlichen Bereich überschreiten, ist der Vorgang erneut zur Erteilung einer Auskunft der NBB vorzulegen.	Der Hinweis bezieht sich auf die Durchführung von Pflanzmaßnahmen im Plangebiet. Keine weitere Abwägung erforderlich.	K
46.6	Anlage: Übersichtsplan A0		
48	Deutsche Telekom AG keine Stellungnahme eingegangen		
49	Deutsche Post AG keine Stellungnahme eingegangen		
50	Zentraldienst der Polizei – Kampfmittelbeseitigungsdienst – Stellungnahme vom 30.07.2015		
50.1	zur Beplanung des o.g. Gebietes und zur Durchführung des Vorhabens bestehen keine grundsätzlichen Einwände. Eine erste Bewertung hat ergeben, dass sich Ihr Planungsbereich in einem kampfmittelbelasteten Gebiet befindet. Damit ist vor der Ausführung von Erdarbeiten eine Munitionsfreiheitsbescheinigung erforderlich. Diese Kampfmittelfreiheitsbescheinigung kann durch den Vorhabenträger / Grundstückseigentümer beim Kampfmittelbeseitigungsdienst Brandenburg beantragt oder durch einen Nachweis der Kampfmittelfreiheit, einer vom Grundstückseigentümer beauftragten Fachfirma, beigebracht werden.	Der Hinweis wird auf die Planurkunde übernommen.	P

Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-044 „Gartensiedlung Kleinmachnow Süd-Ost“

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben v. 21.07.2015 –

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Abwägungsvorschlag:	Vermerk
	Für beide Möglichkeiten ist rechtzeitig vor Beginn des Vorhabens die entsprechende Beantragung bzw. Beauftragung vorzunehmen.		
51	Polizeipräsidium, Polizeidirektion West Stellungnahme vom 28.07.2015		
51.1	durch das o.g. Bebauungsverfahren werden die Belange der Polizei nicht berührt. Für weitere Anfragen stehen wir gern zur Verfügung.	Nicht berührt. Keine Abwägung erforderlich.	K
56	Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR keine Stellungnahme eingegangen		
60	Landesamt für Arbeitsschutz, Regionalbereich West Stellungnahme vom 28.07.2015		
60.1	nach Lesung und Wertung der Unterlagen zum Scoping-Verfahren für das geplante Vorhaben im räumlichen Geltungsbereich der Gemarkung Kleinmachnow – Wochenendhausgebiet der Gemeinde Kleinmachnow, möchte ich Ihnen mitteilen, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt des Beteiligungsverfahrens der TÖB aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht, hier im Rahmen des Gesetzes über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit, keine abwägungsbedeutsamen Belange (Informationen) begründbar sind.	Keine Einwände. <i>Keine Abwägung erforderlich.</i>	K
62	Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin – Fachbereich Stadtplanung – keine Stellungnahme eingegangen		
63	Stadtverwaltung Potsdam Stellungnahme vom 04.08.2015		
63.1	für die Beteiligung am Verfahren des o.g. Bebauungsplanes danke ich Ihnen. Die Landeshauptstadt Potsdam hat keine Hinweise oder Anregungen zur vorgesehenen Planung und keine Anforderungen an den Detaillierungsgrad der Umweltprüfung.	Keine Hinweise oder Anregungen. Keine Abwägung erforderlich.	K
64	Gemeinde Stahnsdorf Stellungnahme vom 28.07.2015		
64.1	für die Übersendung der Unterlagen zum Bebauungsplanverfahren KLM-BP-044 „Gartensiedlung Kleinmachnow Süd-Ost“ der Gemeinde Kleinmachnow möchten wir uns bedanken. Die uns von Ihnen zur Verfügung gestellten Unterlagen zu o.g. Bebauungsplan haben wir gemäß § 2 Abs. 2 BauGB geprüft.	Keine Einwände. <i>Keine Abwägung erforderlich.</i>	K

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Abwägungsvorschlag:	Vermerk
	Durch die uns vorliegende Planung der Gemeinde Kleinmachnow werden die durch die Nachbargemeinde Stahnsdorf wahrzunehmenden öffentlichen Belange noch eigenen städtebaulichen Planungen berührt.		
65	Stadt Teltow Stellungnahme vom 28.07.2015		
65.1	in vorbenannter Angelegenheit bedanken wir uns für die Beteiligung und teilen Ihnen mit, dass die Belange der Stadt Teltow durch die o.g. Planung nicht berührt werden. Wir wünschen Ihnen für das weitere Verfahren viel Erfolg.	Belange werden nicht berührt. Keine Abwägung erforderlich.	K
67	Landesjagdverband Brandenburg e.V. keine Stellungnahme eingegangen		
68	Wasser- und Bodenverband Nuthé – Nieplitz Stellungnahme vom 29.09.2015		
68.1	der Wasser- und Bodenverband Nuthé – Nieplitz hat die Unterlagen zum Beteiligungsverfahren dankend erhalten. Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz- WVG) sowie ein Gewässerunterhaltungsverband im Sinne des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) und des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG), jeweils in der geltenden Fassung. Zur Erfüllung ist der Wasser- und Bodenverband Nuthé-Nieplitz als Körperschaft des Öffentlichen Rechts errichtet worden. Der Verband dient dem Öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder; er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst. Die Pflichtaufgaben des Verbandes sind satzungsmäßig wie folgt geregelt: • die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung gemäß § 79 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BbgWG, b) Ausgleichsmaßnahmen an Gewässern II. Ordnung, bei nachteiliger Veränderung der Wasserführung gemäß § 77 BbgWG, • die Unterhaltung von Schöpfwerken gemäß § 82 Satz 2 BbgWG , d) der Betrieb von Stauanlagen unter den Voraussetzungen des § 36 a Absatz 1 BbgWG, • die Durchführung der Unterhaltung der im Verbandsgebiet gelegenen Gewässer I. Ordnung gemäß § 79 Absatz 1 Satz 2 BbgWG, • die dem Verband auf der Grundlage des § 126 Absatz 3 Satz 4 BbgWG durch Rechtsverordnung übertragenen Aufgaben. Das Verbandsgebiet (§ 6 WVG) umfasst das Einzugsgebiet der Nuthé, des Teltowkanals und des Zahna in Brandenburg. Flächen der Gewässer I. Ordnung sind vom Verbandsgebiet ausgenommen.	Darstellung der Sach- und Rechtslage. Keine Abwägung erforderlich.	K

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Abwägungsvorschlag:	Vermerk
	Die Kommunen Potsdam, Nuthetal, Michendorf, Stahnsdorf, Ludwigsfelde, Trebbin, Nuthetal, Luckenwalde, Treuenbrietzen, Baruth, Beelitz, Brack, Jüterbog, Niedergrörsdorf, Niederer Fläming u.a. sind Mitglied im Wasser- und Bodenverband. Im Zuge der Aufforderung zur Stellungnahme geben wir für den Wasser- und Bodenverband Nuthetal-Nieplitz folgende Stellungnahme ab:		
68.2	Zum Beteiligungsverfahren geben wir folgende Stellungnahme ab: 1. An allen Gewässern II. Ordnung ist der Gewässerrandstreifen gem. § 84 BbgWG in einer Breite von 5 m für die Gewässerunterhaltung freizuhalten. Bepflanzungen der Gewässerrandstreifen, die die Unterhaltung erschweren oder behindern sind unzulässig. Pflanzungen im Gewässerrandstreifen sind einvernehmlich abzustimmen.	Die Stellungnahme enthält nur allgemeine Hinweise ohne Konkretisierung für das Plangebiet. Die Aufarbeitung erfolgte durch gesonderten Vermerk des Planungsbüros gemäß Anlage zu dieser Abwägungstabelle. Die mögliche Betroffenheit und Mitwirkungsbereitschaft des Wasser- und Bodenverbands an der Entwässerung des Plangebiets muss weiter aufgeklärt werden. Siehe oben zu 68.2	H
68.3	2. Aufgrund der zunehmenden Witterungsextreme wird dringend empfohlen, für das gesamte Plangebiet die schadhafte Abführung von Niederschlag für die Lastfälle r(5/5) und r(S/1 00) gemäß Kostra DWD zu berechnen und zu prüfen.		
68.4	3. Einleitung von Niederschlagswasser von Straßen, befestigten Flächen, Bauten, etc. in Oberflächengewässer bedürfen einer Erlaubnis. Hierfür ist eine gesonderte Stellungnahme einzuholen und die UWB zu beteiligen.	Siehe oben zu 68.2	
68.5	4. Sollten während der Bauphasen Einleitungen von Wasser in ein Gewässer erfolgen, ist vom Verband eine gesonderte Stellungnahme einzuholen.	Siehe oben zu 68.2	
68.6	5. Bestehende Zufahrten, Durchfahrten, Zugänge. Zuwegungen. Etc. für die Gewässerunterhaltung sind zu erhalten. Bei Neuanlagen bzw. Umbauten sind Art und Weise der Ausführung auf folgende Fahrzeuge abzustellen: Traktoren mit Anbaugeräten bis 17 t, Ketten- und Mobilbagger bis 22 t Gesamtgewicht.	Siehe oben zu 68.2	
68.7	6. Bei Neuerrichtung oder Instandsetzung von Durchlässen / verrohrten Oberfahrten sind Ein- und Auslauf als senkrechte Stirnwände zu errichten. Mit der Oberkante ebenerdig. Die Böschung ist entsprechend dem Grabenprofil in gleichartiger Neigung gerade anzuarbeiten.	Siehe oben zu 68.2	
68.8	7. Die Einbauhöhe der Durchlasssohle hat 10cm unterhalb der Gewässersohle zu erfolgen mit fachgerechter Gründung und einem Gefälle entsprechend der Grabensohle.	Siehe oben zu 68.2	
68.9	8. Böschungsfusssicherung am Ein- und Auslauf ist auf 3m Länge beidseitig auszuführen als Faschinensicherung oder als Pfahlreihe. Oberkante der Fußsicherung ist MW.	Siehe oben zu 68.2	
68.10	9. Bei erforderlichen Böschungssicherungen sind diese mit Wasserbausteinen auszuführen und anschließend zu verfestigen. Zu verdichten bzw. packen. Die Lage Wasserbausteine ist mit 20cm Mutterboden derart zu überdecken dass ein Böschungsplanum mit der heranlaufenden Böschung besteht und Rasenansaat.	Siehe oben zu 68.2	
68.11	10. Grundsatzziel ist von der Böschungsoberkante an ein 1 m breiter Streifen nicht zu bebauen und von jeglicher Nutzung auszunehmen	Siehe oben zu 68.2	

Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-044 „Gartensiedlung Kleinmachnow Süd-Ost“

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben v. 21.07.2015 –

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Abwägungsvorschlag:	Vermerk
68.12	11. Gewässer-Kreuzungen mit Medien oder Leitungen sind in einem Winkel von 90° zur Gewässerachse herzustellen. Der Verlegeabstand zur Sohle der Gewässer hat mindestens 1,50 m zu betragen. Die normale Verlegetiefe darf erst wieder in einem Abstand von 5 Metern von der Böschungsoberkante des Gewässers erreicht werden. Die Überfahrbarkheit der Trasse muss für Maschinen bis 22 t gewährleistet sein. Nach der Verlegung der Leitungen sind die Gewässer sowie alle anderen während des Baues in Anspruch genommenen Flächen und Anlagen in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Nach Abschluss der Arbeiten ist die geforderte Verlegetiefe und –richtung mittels Bestandszeichnung und eingemessenen Höhen nachzuweisen und als Bestandsplan zu übergeben.	Siehe oben zu 68.2	
68.13	12. Trassen sind beidseitig außerhalb des Abflussprofils zu kennzeichnen. Im Außenbereich (gem. BauGB) ist die Markierung mit einer Höhe von mindestens 1,80m ab Bodenoberkante zu errichten, im Innenbereich (gem. BauGB) 1,0m ab Bodenoberkante. Die Markierung ist vom Rechtsträger der Leitung in ihrem Zustand zu erhalten.	Siehe oben zu 68.2	

Der planaufstellenden Kommune sind keine weiteren Belange bekannt, die von den Behörden oder sonstigen Trägern öffentlicher Belange nicht vorgebracht wurden und dennoch für die Rechtmäßigkeit der Abwägung von Bedeutung sind.

Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-044 „Gartensiedlung Kleinmachnow Süd-Ost“

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben v. 21.07.2015 –

Zusammenfassung der Ergebnisse der Abwägungstabelle**I. Notwendige Änderungen oder Ergänzungen der Planzeichnung (P) mit Legende**

Nr. in der Tabelle	Sachpunkt	Vollzogen am:
38.11	Das Bodendenkmal „eisenzeitliche Siedlung“ befindet sich außerhalb des Geltungsbereichs des Plans. Die Kennzeichnung im Plan kann entfallen.	
38.12	Die Druckqualität der Planzeichnung muss verbessert werden.	

II. Notwendige Änderungen oder Ergänzungen der textlichen Festsetzungen oder Hinweise (T)

Nr. in der Tabelle	Sachpunkt	Vollzogen am:
38.12	Die TF 2.1 muss hinsichtlich des Höhenbezugspunktes konkretisiert werden.	
50.1	Eine erste Bewertung hat ergeben, dass sich der Planungsbereich in einem kampfmittelbelasteten Gebiet befindet. Damit ist vor der Ausführung von Erdarbeiten eine Munitionsfreiheitsbescheinigung erforderlich. Der Hinweis soll auf die Planurkunde übernommen werden.	

III. Notwendige Änderungen oder Ergänzungen der Begründung (B) und/oder des Umweltberichts (U)

Nr. in der Tabelle	Sachpunkt	Vollzogen auf Seite ____ der Begründung
4.2	Hinweis aufnehmen: Der Regionalplan Havelland-Fläming 2020 wurde durch die Regionalversammlung der RPG Havelland-Fläming am 16.12.2014 als Satzung beschlossen und am 18.06.2015 durch die Gemeinsame Landesplanungsabteilung (mit Ausnahme des Vorranggebietes Rohstoffsisicherung VR 08) genehmigt.	
4.4	Die Auseinandersetzung mit den sonstigen Erfordernissen der Raumordnung sollte in der Begründung des Bebauungsplanes dokumentiert werden: Das Plangebiet grenzt an den Vorzugsraum Siedlung an, gehört aber nicht dazu.	
29.1	Hinweis aufnehmen: Der Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes befindet sich vollständig im Beeinflussungsbereich des Gas-Untergrundspeichers Berlin der Berliner Erdgasspeicher GmbH & Co. KG. Bedingt durch den Speicherbetrieb sind großflächig um den Speicherstandort an der Erdoberfläche Bodenbewegungen feststellbar, die aufgrund ihrer gleichförmigen Ausprägung und großflächigen Ausbrei-	

Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-044 „Gartensiedlung Kleinmachnow Süd-Ost“

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben v. 21.07.2015 –

	tung im Regelfall jedoch zu keinen Nutzungseinschränkungen an der Erdoberfläche führen.	
37.2	Die Hinweise auf den Status des in Aufstellung befindlichen Regionalplans werden in die Begründung übernommen.	
38.4	Die Belastung des Untergrundes mit anthropogenen Auffüllungen – mit mineralischen Anteilen – ist im Umweltbericht zu berücksichtigen.	
38.5	Für die auf noch unbebauten Grundstücken gemäß B-Plan möglichen und zulässigen Versiegelungen ist eine Bilanzierung erforderlich. Für die möglichen Mehrversiegelungen sind Kompensationsmaßnahmen vorzusehen.	
38.11	Die Hinweise auf die Fundmeldspflicht von archäologisch wertvollen Gegenständen werden in die Begründung aufgenommen.	

IV. Sonstiger Handlungsbedarf (H)

Nr. in der Tabelle	Sachpunkt	Vollzogen durch:
35.1	Von der Planung ist Wald gem. § 2 LWaldG betroffen. Dies betrifft die Flurstücke 177 (abzüglich der durch die vorhandenen Garagen versiegelten Grundflächen), 180, 182, 183, 184 und 185. Die bezeichneten Flurstücke sind in der Planzeichnung zum Bebauungsplan korrekt als Wald festgesetzt. Die Darstellung der genannten Flurstücke in den weiteren Unterlagen ist zu prüfen und bei Bedarf zu berichtigen.	
68.2	Die Stellungnahme des Wasser- und Bodenverbandes Nuthe-Nieplitz enthält nur allgemeine Hinweise ohne Konkretisierung für das Plangebiet. Die Aufarbeitung erfolgte durch gesonderten Vermerk des Planungsbüros gemäß Anlage zu dieser Abwägungstabelle. Die mögliche Betroffenheit und Mitwirkungsbereitschaft des Wasser- und Bodenverbands an der Entwässerung des Plangebiets muss weiter aufgeklärt werden.	

V. Nichtbeachtung (N) oder Zurückweisung der Argumentation (Z)

Lfd. Nr. in der Tabelle	Sachpunkt	Abwägung
38.2	Gemäß den Unterlagen ist für die Niederschlagsbeseitigung ein Grabensystem angedacht. Bitte beachten Sie, dass es sich hierbei um einen Gewässerabbau handelt (Gewässerabbau ist die Herstellung, die Beseitigung und die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer). Der Gewässerabbau bedarf einer Planfeststellung gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz in der derzeit gültigen Fassung.	Nach Auffassung der Gemeinde handelt es sich bei den gebietsinternen Gräben nicht um Gewässer, sondern um Abgrabungen zur Regelung eines geordneten Abflusses von stärkeren Niederschlägen, vergleichbar mit Straßengräben.